Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

Erster Beitritt am: 02.12.2019 (Stand: 01.01.2021)

Bemerkungen

Kanton	Bemerkungen
BE	Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss Artikel 7 Absatz 1 zu kündigen.

Änderungs- und Beitrittstabelle

Erstfassung:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
02.12.2019	01.01.2021	–

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
ZH	16.11.2020	01.01.2021	OS 76, 511
BE	10.03.2020	01.01.2021	BAG/ROB 20-078
LU	02.12.2019	01.01.2021	K 2019 4007, K 2020 379
UR	18.05.2020	01.01.2021	AB 29.05.2020
SZ	18.12.2019	01.01.2021	GS 25-70
OW	26.06.2020	01.01.2021	OGS 2020, 30
NW	12.02.2020	01.01.2021	A 2020, 386, 1846
GL	23.09.2020	01.01.2021	SBE 2020 45
ZG	30.04.2020	01.01.2021	GS 2020/094
SO	15.12.2020	01.01.2021	GS 2020, 95
BS	24.06.2020	01.01.2021	CG RS-BS40-0000000188
BL	10.09.2020	01.01.2021	GS 2020.130
SH	20.01.2020	01.01.2021	Abl. 2020, 164
AR	07.12.2020	01.01.2021	Abl. 11.12.2020
AI	02.12.2019	01.01.2021	cGS 2020-55
SG	21.04.2020	01.01.2021	nGS 2020-114
GR	27.08.2020	01.01.2021	-
AG	18.12.2019	01.01.2021	AGS 2021/02-02
TG	27.10.2020	01.01.2021	Abl. 44/2020
TI	17.12.2020	01.01.2021	?

Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

Ingress

Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone,

im Bestreben, die mit der IKV 1937[1] errichtete Zusammenarbeit auch unter dem geänderten Bundesrecht (Bundesgesetz über die Geldspiele, SR 935.51) weiter zu führen,

gestützt auf

- Art. 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
- das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017, SR 935.51)
- das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK)

vereinbaren:

Art. 1 Leistungsauftrag Swisslos

[1] Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone (nachfolgend als «Vereinbarungskantone» bezeichnet) betreiben die Genossenschaft «Swisslos Interkantonale Landeslotterie» (nachfolgend als „Swisslos“ bezeichnet).

[2] Swisslos veranstaltet Geldspiele im Auftrag der Vereinbarungskantone, nach Massgabe des BGS, des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats sowie der vorliegenden Vereinbarung.

[3] In Anwendung von Art. 23 Abs. 2 BGS wird Swisslos als einzige Veranstalterin von Lotterie- und Sportwetten-Grossspielen auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone bezeichnet.

Art. 2 Ablieferung und Verwendung der Reingewinne

[1] Die Reingewinne der Swisslos fallen vollumfänglich den Vereinbarungskantonen zu. Sie unterstützen damit gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport (Art. 125 Abs. 1 BGS).

[2] Die Vereinbarungskantone verwenden einen Teil der Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports. Der Betrag wird nach dem Verfahren gemäss Art. 34 GSK durch die FDKG festgelegt und jährlich in die Stiftung Sportförderung Schweiz (Art. 32 ff. GSK) eingelegt.

[3] Die nach Zuweisung des Reingewinnanteils nach Abs. 2 verbleibenden Reingewinne sind den Vereinbarungskantonen jährlich nach folgendem Verteilschlüssel abzuliefern:

a) Reingewinn aus Losen: Jedem Kanton ein Fixum von CHF 70‘000, der Rest nach Bevölkerungszahlen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

b) Reingewinn aus übrigen Spielen: 50% nach Bevölkerung, 50% nach Spieleinsätzen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

[1] Interkantonale Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937

[4] Der Anteil am Reingewinn einer Spielkategorie steht einem Vereinbarungskanton nur dann zu, wenn die entsprechende Spielkategorie in seinem Gebiet nicht verboten ist im Sinne von Art. 28 BGS.

Art. 3 Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft

Die Vereinbarungskantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die Generalversammlung der Swisslos.

Art. 4 Gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien

[1] Die Gesamtsumme (Kontingent) der von einem Vereinbarungskanton in einem Kalenderjahr bewilligten Kleinlotterien im Sinne des Art. 34 BGS darf höchstens Fr. 2.50 pro Kopf seiner Wohnbevölkerung betragen. Eine Mindestsumme von Fr. 100'000.— steht jedem Kanton unabhängig seiner Bevölkerungszahl zur Verfügung.

[2] Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem auf das nächste Kalenderjahr ist nicht zulässig.

[3] Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem Vereinbarungskanton an einen anderen Vereinbarungskanton ist zulässig.

Art. 5 Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaren aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung des Logos von Swisslos bekannt zu machen.

Art. 6 Änderung der Vereinbarung

[1] Änderungsanträge sind bei der Generalversammlung der Swisslos einzureichen. Sie leitet das Verfahren ein, wenn die Vertretungen von drei Vierteln aller Vereinbarungskantone der Verfahrenseinleitung zustimmen.

[2] Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

[3] Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung der Swisslos, vorgenommen werden. Die Generalversammlung bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

Art. 7 Kündigung der Vereinbarung

[1] Die vorliegende Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Kalenderjahres durch Mitteilung an die Generalversammlung der Swisslos gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

[2] Die Kündigung eines Kantons beendet die Gültigkeit der Vereinbarung auf seinem Kantonsgebiet.

Art. 8 Verhältnis zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat

Im Falle eines Widerspruchs gehen die Bestimmungen des GSK den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.

Art. 9 Inkrafttreten der Vereinbarung

[1] Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone der IKV 1937 beigetreten sind.

[2] Die Zustimmung ist gegenüber der Generalversammlung der Swisslos zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen sowie dem Bund mit.

Art. 10 Aufhebung der IKV 1937

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden sämtliche Bestimmungen der IKV 1937 aufgehoben.

Art. 11 Schlussbestimmung

Swisslos passt die Statuten innert einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

Beschlossen von den Vertretungen der Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz zu Handen der Ratifikation in den Kantonen am 20. Mai 2019.

Für die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (Kantone Deutschschweiz und Kanton Tessin)



Dr. Andrea Bettiga, Landammann

Präsident FDKL

Die Interkantonale Vereinbarung wurde ratifiziert

durch	am (Beschlussdatum)
– den Regierungsrat des Kantons Aargau	18. Dezember 2019
– den Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.	07. Dezember 2020
– den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.	02. Dezember 2019
– den Landrat des Kantons Basel-Landschaft	10. September 2020
– den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt	25. Juni 2020
– den Grossen Rat des Kantons Bern	10. März 2020

– den Landrat des Kantons Glarus	23. September 2020
– den Grossen Rat des Kantons Graubünden	27. August 2020
– den Regierungsrat des Kantons Luzern	14. Juni 2019
– den Landrat des Kantons Nidwalden	12. Februar 2019
– den Kantonsrat des Kantons Obwalden	26. Juni 2020
– den Kantonsrat des Kantons Schaffhausen	20. Januar 2020
– den Kantonsrat des Kantons Schwyz	18. Dezember 2019
– den Regierungsrat des Kantons Solothurn	15. Dezember 2020
– den Kantonsrat des Kantons St. Gallen	19. Februar 2020
– den Grossen Rat des Kantons Tessin	17. Dezember 2020
– den Regierungsrat des Kantons Thurgau	27. Oktober 2020
– den Landrat des Kantons Uri	18. Mai 2020
– den Kantonsrat des Kantons Zug	30. April 2020
– den Kantonsrat des Kantons Zürich	16. November 2020

und ist am 1.1.2021 in Kraft getreten.